

Bundesnetzagentur  
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
Postfach 80 01

53105 Bonn

**Market Design and Regulatory Affairs**

Ihre Zeichen BK7-15-051  
Ihre Nachricht  
Unsere Zeichen  
Name Konrad Keyserlingk  
Telefon +49 (0) 201 5179 2452  
Telefax +49 (0) 201 5179 4163  
E-Mail Konrad.Keyserlingk@rwe.com

Essen, 11. August 2015

**Stellungnahme der RWE Supply & Trading GmbH zur Konsultation zur konkurrierenden Kapazitätsvergabe nach Art. 8 Netzkodex Kapazitätszuweisung (984/2013 (EU))**

Sehr geehrte Damen und Herren,

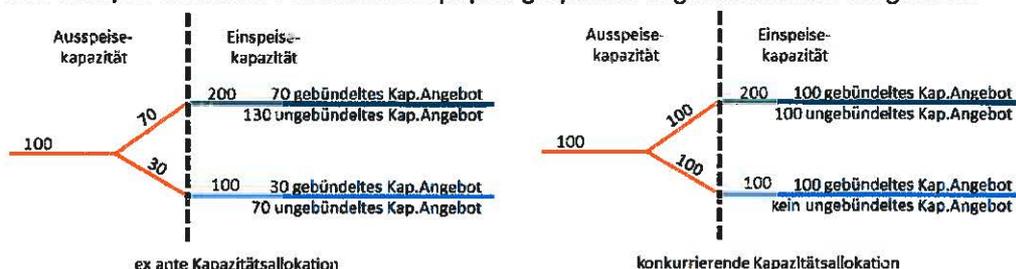
wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren und möchten diese Gelegenheit hiermit nutzen.

Wir begrüßen den Mechanismus der konkurrierenden Kapazitätsvergabe. Dieser Mechanismus kann zu einer Lösung des „Capacity Mismatch“ Problems beitragen. Außerdem wird der Mechanismus dazu führen, dass konkurrierende Kapazitäten dort zugeteilt werden, wo Marktteilnehmer die größte Zahlungsbereitschaft zeigen. Das ist volkswirtschaftlich sinnvoller als eine im schlimmsten Fall ineffiziente ex-ante Zuteilung durch Fernnetzbetreiber.

Es muss allerdings vermieden werden, dass durch die konkurrierende Kapazitätsvergabe die Verfügbarkeit ungebündelter Kapazitäten verringert wird.

Das auf Seite 3 des Konsultationsdokumentes beschriebene Beispiel<sup>1</sup> stellt auf einfache Weise eine durchaus realistische Situation dar. Hier ist allerdings zu beachten, dass die angebotenen Ein- und Ausspeisekapazitäten einseitig über die technisch verfügbare Kapazitäten hinaus gehen können. Dies wird beispielsweise an deutsch-niederländischen Netzkopplungspunkten durch die Anwendung von Oversubscription and Buyback sowie anderen Vermarktungsmechanismen

<sup>1</sup> Das Beispiel wurde im Konsultationspapier graphisch folgendermaßen dargestellt:



**RWE Supply & Trading GmbH**

Altenessener Str. 27  
45141 Essen  
T +49 201 12-09  
F +49 201 5179-4040  
I www.rwe.com

Aufsichtsrat:  
Peter Terium  
(Vorsitzender)

Geschäftsführung:  
Dr. Markus Krebber  
(Vorsitzender)  
Peter Krembel  
Alan Robinson  
Andree Stracke

Sitz der Gesellschaft: Essen  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Essen  
Handelsregister-Nr.  
HRB 14 327

Deutsche Bank Essen  
BLZ 360 700 50  
Kto.-Nr. 299 070 300  
SWIFT: DEUTDEDE  
IBAN: DE68 3607 0050 0299  
0703 00

Ust.-IdNr. DE 8130 22 070  
Ust.-Nr. 112/5717/1032

durch den Fernnetzbetreiber GTS ermöglicht. Durch die von Ihnen beschriebene Reduzierung der angebotenen ungebündelten Kapazitäten auf der Einspeiseseite wird das Mismatch-Problem verschärft: dem Inhaber von ungebündelten Kapazitäten auf der Ausspeiseseite wird es erschwert und im Extremfall sogar unmöglich gemacht, durch den Kauf von ungebündelten Kapazitäten auf der Einspeiseseite das Bündel selbst herzustellen.

Um dieses Problem zu beheben, könnte im Fall der konkurrierenden Kapazitätsvergabe folgendermaßen vorgegangen werden. Durch die konkurrierende Kapazitätsvergabe kann gebündelte Kapazität abhängig vom Auktionsergebnis am Ende verschiedenen Einspeisernetze zugeteilt werden (was dann wiederum die Verfügbarkeit der ungebündelten Kapazitäten beeinflusst). Man könnte also für die extremsten Resultate (ein Maximum an gebündelten Kapazitäten werden nach der konkurrierenden Vergabe einem der Punkte zugeteilt) berechnen, welche ungebündelten Kapazitäten dadurch an den anderen Punkten freiwürden. Diese ungebündelten Kapazitäten sollten bereits in der konkurrierenden Auktion angeboten werden.

Um zu verhindern, dass durch den Mechanismus der konkurrierenden Kapazitätszuteilung die Kapazitätsbündelung als eine der Grundideen des Netzkodex Kapazitätszuweisung aufgeweicht wird, sollte die Menge der dadurch angebotenen ungebündelten Kapazitäten gedeckelt werden: da es hier nur darum gehen soll, es Marktteilnehmern mit bestehenden ungebündelten Buchungen zu ermöglichen, ein Bündel selbst herzustellen, besteht kein Grund, mehr ungebündelte Kapazitäten auf der Einspeiseseite anzubieten, als auf der Ausspeiseseite bereits ungebündelt kontrahiert sind.

In Ihrem Beispiel würde das im Szenario der konkurrierenden Kapazitätsvergabe wie folgt aussehen:

- Extremes Resultat 1: ein Maximum an gebündelten Kapazitäten (100 Einheiten) werden nach der konkurrierenden Kapazitätsvergabe dem oberen Punkt zugeteilt. Dadurch hätten am unteren Punkt 100 Einheiten ungebündelt angeboten werden können.
- Extremes Resultat 2: ein Maximum an gebündelten Kapazitäten (100 Einheiten) werden nach der konkurrierenden Kapazitätsvergabe dem unteren Punkt zugeteilt. Dadurch hätten am oberen Punkt 200 Einheiten ungebündelt angeboten werden können.
- Deckelung: falls die aus diesem Verfahren resultierenden ungebündelten Kapazitäten auf der Einspeiseseite über die ungebündelt gebuchten Kapazitäten auf der Ausspeiseseite hinaus gehen, dann sollten die ungebündelt angebotenen Kapazitäten auf der Einspeiseseite soweit reduziert werden, bis sie den ungebündelt zugeteilten Kapazitäten auf der Ausspeiseseite entsprechen.

In diesem Fall hätte man also vor der Anwendung der Deckelung von Anfang an konkurrierend 200 ungebündelte und 100 gebündelte Einheiten am oberen Punkt, sowie 100 ungebündelte sowie 100 gebündelte Kapazitäten am unteren Punkt anbieten können. Wenn auf der Ausspeiseseite am oberen Punkt weniger als 200 und am unteren Punkt weniger als 100 Einheiten bereits ungebündelt

zugeteilt worden wären, würde die Deckelung der anzubietenden ungebündelten Kapazitäten dementsprechend greifen.

Die Reservierungsquoten für kurzfristige Kapazitätsprodukte, sowie die Renominierungsbeschränkungsregeln sollten einfach auf die tatsächlich technisch verfügbare Kapazität an jedem Punkt angewandt werden.

In der konkurrierenden Kapazitätsvergabe sollte der Zuschlag an den Netznutzer gehen, der die höchste Zahlungsbereitschaft zeigt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**RWE Supply & Trading GmbH**

*ppa. R. Kronenberg*

ppa. Robert Kronenberg

*i. A. Nico Uhlig*

i. A. Nico Uhlig